

**Neufassung der
S A T Z U N G Ü B E R D I E H E R S T E L L U N G V O N
S T E L L P L Ä T Z E N F Ü R K R A F T F A H R Z E U G E A L L E R A R T U. F A H R R Ä D E R S O W I E
D E R E N A B L Ö S U N G
D E R G E M E I N D E L A U F A C H**

Die Gemeinde Laufach erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Zahl, Größe und Beschaffenheit von notwendigen Garagen, offenen sowie überdachten Stellplätzen (Carports) für Kraftfahrzeuge und Fahrräder nach Art. 47 BayBO für das gesamte Gebiet der Gemeinde Laufach mit seinen Ortsteilen Frohnhofen und Hain. Sie gilt nicht, wenn in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen eine höhere Anzahl von Stellplätzen geregelt ist.

**§ 2
Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge**

(1) Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Krafträder besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO wenn

- a) Gebäude und/oder Anlagen errichtet, geändert oder in ihrer Nutzung geändert werden, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist
oder
- b) wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist. Das gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach Art. 47 BayBO Abs. 3 Nr. 3 BayBO erheblich erschwert oder verhindert würde. Diese Ausnahmeregelung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die Zustimmung oder Ablehnung werden durch Beschluss der Gemeinde entschieden.
- c) Die Stellplätze sind auf dem Baugrundstück bis zur Fertigstellung bzw. Nutzungsaufnahme der baulichen Anlage selbst herzustellen sowie auf Dauer zu erhalten und zu betreiben. Die Herstellung ist auch auf einem geeigneten Grundstück in unmittelbarer Nähe des Vorhabens, das Stellplatzforderungen auslöst, zulässig, wenn die Benutzung auf Dauer und für diesen Zweck gegenüber der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist. Der Begriff „unmittelbare Nähe“ wird unter § 5 Abs. (1) dieser Satzung geregelt. Zweckfremde Nutzungen sind nicht zulässig.

§ 3 **Begriffe**

- 1) Der Begriff Stellplätze wird gemäß Art. 2 Abs. 8 Satz 1 BayBO definiert.
- 2) Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.

- 3) Stellplätze mit Schutzdächern (sog. Carports) gelten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 der GaStellV als offene Garagen. Für Carports gelten damit dieselben Vorschriften wie für Garagen. Ausnahmen bezüglich des Stauraums können, unter Berücksichtigung der Festsetzungen des am Bauort geltenden Bebauungsplans und des Verkehrsaufkommens zugelassen werden.

§ 4

Anzahl der erforderlichen Stellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen und nach Art. 47 BayBO herzustellen- den Stellplätze (Stellplatzbedarf) ist anhand der beantragten Nutzungsart (n. BauNVO) und der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf und der baulichen Anlage zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für Verkehrsquellen, die in dieser Anlage nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen, die in der Anlage aufgeführt sind, zu ermitteln.
- (3) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anliegerverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen. Die Stellplatzverpflichtung wird erfüllt durch Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück (Art. 55 Abs. 6 Satz 1 BayBO).

- (5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch einspurige Kraftfahrzeuge (z.B. Radfahrer, Mofafahrer) zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen derartiger Zweiräder nachzuweisen.
- (6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennter Nutzung möglich.
- (7) Der Stellplatzbedarf ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln. Das Ergebnis ist auf die nächsthöhere Anzahl Stellplätze aufzurunden
- (8) Für Vorhaben und Gebäude- bzw. Raumnutzungen, die in der Anlage nicht erfasst sind, werden auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Antrageingangs geltenden Garagenstellplatzverordnung die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ermittelt.
- (9) Für bauliche Anlagen, die aufgrund ihrer Nutzung regelmäßig von Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen angefahren werden, können zusätzliche notwendige Stellplätze für diese Fahrzeugarten verlangt werden. Auf entsprechenden Ladezonen bzw. Ein- und Ausstiegsszonen dürfen keine anderen Stellplätze nachgewiesen werden
- (10) Für Speditionen, Logistikbetriebe oder Lagerflächen über 5.000 m² sind zwingend Stellplätze für Lastkraftwagen entsprechend der Anlage 1 vorzusehen. Die Stellplätze müssen jederzeit anfahrbar sein.
- (11) Für Gaststätten mit mehr als 150 m² Gastraumfläche oder Beherbergungsbetriebe mit mehr als 60 Betten sind zwingend Stellplätze für Kraftomnibusse entsprechend der Anlage 1 herzustellen

§ 5

Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

Die Stellplatzverpflichtung wird erfüllt durch Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück (Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 BayBO).

- (1) Auf der Grundlage von Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO können Stellplätze auf fremdem Grundstück nachgewiesen werden, wenn das hierfür vorgesehene Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks liegt.

Die Entfernung zwischen diesem Grundstück und dem Baugrundstück darf nicht mehr als 150 m Fußweg betragen.

Auf dem fremden Grundstück sind die Stellplätze zugunsten des Baugrundstücks und der Bauaufsichtsbehörde (hier: dem Bundesland Bayern) dinglich zu sichern. Im Falle einer Beurteilung des Vorhabens durch die Gemeinde n. Art 63 Abs. 3 BayBO ist die rechtliche (=dingliche) Sicherung von Stellplätzen vor Erteilung der Baugenehmigung lediglich der Gemeinde nachzuweisen.

- (2) Stellplätze dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück im Sinne des Absatzes 1 nicht errichtet werden, wenn aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem Baugrundstück keine Stellplätze oder Garagen angelegt werden dürfen.

§ 6

Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht

- (1) Der Stellplatznachweis kann durch Abschluss eines Ablösungsvertrages zwischen Bauherrn und Gemeinde erfüllt werden, wenn der Bauherr die Stellplätze oder Garagen nicht auf seinem Grundstück oder einem geeigneten Grundstück in der Nähe (zulässige Entfer-

nung siehe § 5 Abs. 1) herstellen kann. Zustimmung und Abschluss eines Ablösungsvertrages liegt im Ermessen der Gemeinde (Entscheid durch Beschluss).

(2) Die Ablösung der Stellplatzpflicht ist nur möglich bei nachträglichen Aus- und Umbauten von bestehender Bausubstanz oder wenn die Ablösung aus städtebaulichen Gründen z. B. durch unbillige Härte für den Antragsteller geboten ist.

(3) Der Ablösungsvertrag wird auf 15.000,- EUR pro Stellplatz festgesetzt.

(4) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen und innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Ablösungsvertrages zur Zahlung fällig.

§ 7

Größe, Anordnung, Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen und Garagen und deren Zufahrten

Grundsätzlich sind auf eine naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen zu achten; soweit als möglich sollen ein Pflaster, Rasen, Ökopflaster oder Ähnliches gewählt werden. Es ist für die Stellplatzflächen eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.

(1) Jeder herzustellende Stellplatz (überdacht oder nicht überdacht) für Kraftfahrzeuge muss grundsätzlich 5 Meter lang und unabhängig anfahrbar sein. Dessen lichte Stellplatzbreite muss mindestens betragen:

- a. 2,40 m, wenn keine Längsseite
- b. 2,50 m, wenn eine Längsseite,
- c. 2,60 m, wenn jede Längsseite

des Stellplatzes durch Wände, Stützen, andere Bauteile, eine öffentliche Verkehrsfläche oder Einrichtungen begrenzt ist.

d. 3,50 m, wenn der Stellplatz für Behinderte bestimmt ist.

e. Die Anfahrbarkeit der Stellplätze sowie die Darlegung von Schleppkurven wird im Zweifelsfall anhand der bei Einreichung des Antrages geltenden »Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen« (derzeit RAST06) bemessen.

f. .

(2) Auf Entfernung bzw. Versetzung oder Umbau eines bereits bestehenden und öffentlichen Bauteils (z. B. Strommast, Elektroverteilungskasten, Verkehrszeichen, Gehwege, Randsteine, öffentl. Parkflächen) besteht seitens des Stellplatzpflichtigen kein Anspruch auf Entfernung desselben. Die Gemeinde kann ausnahmsweise einer Entfernung bzw. Versetzung der in diesem Absatz angegebenen baulichen Anlagen zustimmen, wenn dies technisch möglich ist und eine Kostenübernahmeerklärung des Antragstellers hierfür vorliegt. Daraus kann kein Bezugsfall für gleichlautende Anträge andernorts hergeleitet werden.

(3) Die Anzahl der herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge bestimmt sich nach den Zahlen und Vorschriften der als Anlage beigefügten „Richtzahlen für den Stellplatzbedarf“.

(4) Stellplätze für Besucher (von Gewerbebetrieben) müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein.

(5) Stellplätze für gastronomische Einrichtungen und Beherbergungsbetriebe sind so anzuordnen, dass sie sofort auffindbar und als solche erkennbar sind.

- (6) Im Vorgartenbereich (5-Meter-Bereich zwischen Straße und Gebäuden des betreffenden Baugrundstücks) sind Garagen unzulässig.
- (7) Grundsätzlich ist vor Garagen ein offener Stauraum von mindestens 5 m einzuhalten, wenn diese mit einem Tor verschlossen sind. Ist ein verringerter Stauraum von 3 m vorgesehen, so ist die Garage mit einem fernbedienbaren/elektronischen Tor zu versehen.
- (8) Vor offenen Carports, ohne Tür- und Torabschluss, ist ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten. Eine Verkürzung dieses Stauraums vor Carports ist möglich, wenn bei einer Fahrgassenbreite von weniger als 6 Meter trotzdem die Maße gemäß § 4 Abs. 2 GastV zur Anfahrung des Carports gewährleistet werden können oder innerhalb des Straßenzuges Bezugsfälle hergeleitet werden können, die ausschließlich durch einen zustimmenden Beschluss der Gemeinde Laufach zustande gekommen sind..
- (9) Ist situationsbedingt eine weitere Stauraumverringerung zur Umsetzung des Bauvorhabens notwendig, so ist dies zusätzlich zu begründen. Dabei darf die Ausfahrt angrenzender Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt werden.
- (10) Dachüberstände von Garagen und Carports, die in den öffentlichen Bereich (Fahrbahn oder Gehweg) hineinragen, sind unzulässig.
- (11) Mehr als 4 zusammenhängende Stellplätze bzw. Garagen sind nur über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen und sind mit einem mind. 0,60 m breiten Pflanzstreifen zu unterbrechen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Laufach.

- (12) Innerhalb mittels Bebauungsplan festgesetzter Sichtdreiecke ist die Errichtung von Garagen und/oder Carports nicht zulässig. Ausnahmen können innerorts nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verkehrspolizei und der Straßenverkehrsbehörde erteilt werden.
- (13) Der Vorplatz vor Garagen und/oder Carports (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung. Der § 2 Abs. 1 Satz 1 der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) gilt nicht.
- (14) Weicht die geforderte Anzahl der notwendigen Stellplätze in einem Bebauungsplan oder einer sonstigen rechtsverbindlichen Satzung nach dem Baugesetzbuch nach oben ab, so ist diese Zahl maßgebend. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Ziffer 1.1 der Anlage 1 „Richtzahlen für den Stellplatzbedarf“.
- (15) Für bauliche Anlagen und Nutzungen, die in der Anlage 1 „Richtzahlen für den Stellplatzbedarf“ nicht erfasst sind, gelten die Zahlen der Anlage zur Garagenstellplatzverordnung (GaStellV) in der jeweils geltenden Fassung. Ist eine Nutzung auch in dieser Anlage nicht aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen zu ermitteln.
- (16) Die Stellplätze sind bei der Bauvorlage im Freiflächenplan bemaßt darzustellen und zeitgleich mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme fertig zu stellen.
- (17) Doppelparker sind nur in Abstimmung mit der Gemeinde zulässig.
- (18) Können die nach dieser Satzung erforderlichen Stellplätze auf dem Baugrundstück nicht dargestellt werden, sind für neu zu errichtende Wohngebäude/Wohnanlage ab 4 Wohneinheiten 80%

der erforderlichen Stellplätze in einer Tiefgarage nachzuweisen.
Die restlichen Stellplätze einschl. der Besucherstellplätze sind als
offene Stellplätze nachzuweisen.

§ 8 Abweichungen

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Gemeinde, im Übrigen die
Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde von den Vor-
schriften dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen
und Garagen und deren Ablösung vom 22.10.2018 außer Kraft.

Laufach, 24. Februar 2022



Friedrich Fleckenstein
1. Bürgermeister



Anlage 1 als Bestandteil der

Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge aller Art und Fahrräder sowie deren Ablösung der Gemeinde Laufach

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzung/Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	zusätzliche Stellplätze für Besucher	Fahrrad-abstellplätze
1	Wohngebäude			
1.1	Je Wohneinheit bei Einfamilienhäusern, Doppelhaushälften, Reiheneinzelhäuser, Mehrfamilienhäuser oder sonstige Gebäude mit max. 3 Wohneinheiten	2 Stellplätze bis 150 m ² Wohnfläche 3 Stellplätze ab 150 m ² Wohnfläche	Für Wohngebäude mit 3 Wohneinheiten 10 % des Stellplatzbedarfs; Nachkommastellen werden aufgerundet	Vorhaltung einer geeigneten Fläche für Fahrräder
1.2	Für Wohngebäude mit 4 und mehr Wohneinheiten	2 Stellplätze bis 150 m ² Wohnfläche 3 Stellplätze ab 150 m ² Wohnfläche	Für Wohngebäude ab 4 Wohneinheiten 10 % des errechneten Stellplatzbedarfs; Nachkommastellen werden aufgerundet	Je Wohneinheit 2 Fahrradabstellplätze
1.3	Betreutes Wohnen	1 Stellplatz je Wohneinheit	10 % des Stellplatzbedarfs; Nachkommastellen werden aufgerundet	Vorhaltung einer geeigneten Fläche für Fahrräder
1.4	Altenwohnheime, Altenheime, Altenpflegeheime, Behinderten Wohnheime, Kinder- und Jugendheime	1 Stellplatz je 3 Wohneinheiten; zzgl. jedoch mindestens 2 Stellplätze Zuschlag für Personalwohnungen	1 Stellplatz je 10 Betten	Vorhaltung einer geeigneten Fläche für Fahrräder
1.5	Studenten- und Schwesternwohnheime	1 Stellplatz pro 2 Wohneinheiten		Je Einheit 2 Fahrradabstellplätze
1.6	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz pro Wohneinheit		Je Einheit 2 Fahrradabstellplätze
2	Gebäude mit Büro-Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume mit	1 Stellplatz. je 15 m ² Netto-Nutzfläche,	1 Stellplatz. je angefangene 30 m ²	1 Fahrradabstellplatz. je 15 m ² Netto-

	(Schalter-, Abfertigungs-, Beratungs- und Schulungsräume, Arztpraxen, Nagelstudios, Reha- oder Physiotherapeutische Praxen)			
2.2	Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume	1 Stellplatz je 30 m ² Netto-Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze	1 Stellplatz je angefangene 50 m ² Netto-Nutzfläche	1 Fahrradabstellplatz je 15 m ² Netto-Nutzfläche
3	Verkaufsstätten			
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stellplatz je 30 m ² Verkaufsfläche; zusätzlich 1 Stellplatz für Lastkraftwagen bei erheblichen mind. 5 x wöchentlichen An- und Auslieferungsverkehr en (z.B. auch dann, wenn an einem Tag in der Woche 5 x beliefert wird oder je einmal täglich)		1 Fahrradabstellplatz je 100 m ² Netto-Nutzfläche
3.2	Läden, Waren- und Geschäftshäuser ab 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stellplatz je 10 m ² Verkaufsfläche; zusätzlich 1 Stellplatz für Lastkraftwagen bei erheblichen mind. 5 x wöchentlichen An- und Auslieferungsverkehr en (z.B. auch dann, wenn an einem Tag in der Woche 5 x beliefert wird oder je einmal täglich)		1 Fahrradabstellplatz je 100 m ² Netto-Nutzfläche
3.3	Ausstellungs- und Verkaufsplätze für Kraftfahrzeuge	1 Stellplatz je 80 m ² Ausstellungsfläche		1 Fahrradabstellplatz je 100 m ² Netto-Nutzfläche
3.4	Imbissstätten und stationäre Verkaufswagen	1 Stellplatz je Hütte bzw. Wagen	Zusätzlich sind 3 Besucherstellplätze nachzuweisen	3 Fahrradabstellplätze je Einrichtung
3.5	Pizzaherstellungs- und Pizzalieferbetriebe, andere Lieferbetriebe von Speisen und Getränken	1 Stellplatz je 25 m ² Küchenfläche, mind. 2 Stellplätze		3 Fahrradabstellplätze je Einrichtung

4	Gewerbliche Anlagen			
4.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 50 m ² Nutzfläche oder je 1 Beschäftigte	Besucherstellplätze sind je nach Art des Gewerbes nachzuweisen	Vorhaltung einer geeigneten Fläche für Fahrräder
4.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 80 m ² Nutzfläche oder je 1 Beschäftigte		Vorhaltung einer geeigneten Fläche für Fahrräder
4.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Reparaturstand		Vorhaltung einer geeigneten Fläche für Fahrräder
4.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	8 Stellplätze je Pflegeplatz	Bei Einkaufsmöglichkeiten über Kfz-Kraftstoff, -pflege und -zubehör hinaus: Zuschlag nach Ziffer 3.1	Vorhaltung einer geeigneten Fläche für Fahrräder
4.5	Kraftfahrzeugwaschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage; zusätzlich Stauraum vor jedem Waschplatz von mind. 3 Fahrzeuglängen		Vorhaltung einer geeigneten Fläche für Fahrräder
4.6	Kraftfahrzeugwaschplätze	3 Stellplätze je Waschplatz; zusätzlich Stauraum vor jedem Waschplatz von mind. 2 Fahrzeuglängen		Vorhaltung einer geeigneten Fläche für Fahrräder
5	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe Vergnügungsgaststätten			
5.1	Gaststätten und Café's	1 Stellplatz je Beschäftigten	1 Stellplatz je 10 m ² Nettogasträumfläche	1 Fahrradabstellplatz. je 10 m ² Nettogasträumfläche
5.2	Freischankfläche (Biergärten u. ä.)	Freischankfläche, soweit größer als die zugehörige anzurechnende Nutzfläche der Gaststätte: 1 Stellplatz je 20 m ² Freischankfläche		1 Fahrradabstellplatz. je 10 m ² Freischankfläche
5.3	Discotheken, Tanzlokale	1 Stellplatz je Beschäftigten	1 Stellplatz je 5 m ² Nettogasträumfläche	1 Fahrradabstellplatz. je 10 m ² Nettogasträumfläche
5.4	Hotels, Pensionen, Kurheime u. Nutzungsgleiche Beherbergungsbetriebe bzw. -stätten	1 Stellplätze je Zimmer	zusätzlich 1 Busparkplatz ab 60 Betten, bei zugehörigem Restaurantbetrieb zzgl. Zuschlag gem. Ziffer 5.1	Eine ausreichend große Fläche für mind. 10 Fahrradabstellplätze

5.5	Vergnügungsstätten im Sinne von § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (z.B. Spielothek, Spielhalle)	1 Stellplatz je Beschäftigten	1 Stellplatz je 5 m ² Nett Nutzfläche	1 Fahrradstellplatz. je 10 m ² Nett Nutzfläche
6	Versammlungsstätten, Kinos, Kirchen			
6.1	Zur Berechnung des Stellplatzbedarfs bei Sportstätten verschiedener Art werden die zum Zeitpunkt des baurechtlichen Verfahrens gültigen Richtzahlen der Anlage der Garagenstellplatzverordnung GaStellV herangezogen.			
7	Sportstätten			
7.1	Zur Berechnung des Stellplatzbedarfs bei Sportstätten verschiedener Art werden die zum Zeitpunkt des baurechtlichen Verfahrens gültigen Richtzahlen der Anlage der Garagenstellplatzverordnung GaStellV herangezogen.			Eine ausreichend große Fläche für mind. 10 Fahrradstellplätze
8	Allgemeine Richtlinien			
8.1	Eine erforderliche Ladezone findet keine Anrechnung auf die Zahl der erforderlichen Stellplätze			
8.2	Die Besucherstellplätze müssen während der Öffnungszeiten öffentlich zugänglich sein.			
8.3	Kfz-Stellplätze müssen erkennbar den Zweck der Fahrzeugunterbringung erfüllen. Zweckentfremdung wird im Benehmen mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde nachverfolgt.			